



**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

11.02.2021
La/Sei

R u n d s c h r e i b e n N r. 04/21

BMWI erweitert Überbrückungshilfe II & III: Anträge ohne Verlustnachweis möglich

Nationale Hilfsmaßnahmen der EU-Mitgliedsstaaten für Unternehmen müssen in Brüssel genehmigt werden. Dies gilt auch für jene Unterstützungen, mit denen die Bundesregierung den Betrieben in Deutschland in der Corona-Krise unter die Arme greifen will. Hierfür hat die EU-Kommission bereits im März 2020 einen rechtlichen Rahmen geschaffen, den „[temporary framework](#)“ (Beihilferahmen).

Dieser wurde nun ein weiteres Mal angepasst und gilt aktuell bis zum 31. Dezember 2021. Hilfreich ist dies, da alle nationalen Unterstützungsmaßnahmen, die durch den rechtlichen Rahmen abgedeckt sind, keiner gesonderten Notifizierung der EU-Kommission bedürfen.

Das ausführliche Rundschreiben unseres Bundesverbandes zum Thema Überbrückungshilfe beantwortet Fragen zu:

- **Was bedeutet das für die Überbrückungshilfe III?**
- **Welche Neuerungen ergeben sich aus der Anpassung des EU-Beihilferahmens?**
- **Wer ist antragsberechtigt?**
- **Was wird erstattet?**
- **Was hat sich für Soloselbstständige geändert?**
- **Antragstellung**

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**

RA Tobias Lang
(Geschäftsführer)

Anlage: Rundschreiben unseres Bundesverbandes 06/21